

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2018

Nr. 2018/206

**Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der CSS Krankenversicherung AG betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG  
Genehmigung Nachtrag zum Tarifvertrag, gültig zwischen 1.1.2018 und 31.12.2018**

---

## 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Januar 2018 ersuchten die Privatklinik Obach AG und die CSS Krankenversicherung AG (CSS) um Genehmigung des Nachtrags zum Tarifvertrag aus dem Jahr 2016 betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) mit einer Baserate von 8'930.00 Franken, gültig zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2018.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 (RRB Nr. 2015/2122) genehmigte der Regierungsrat den ab 1. Januar 2016 unbefristet gültigen Tarifvertrag betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG zwischen der Privatklinik Obach AG und der tarifsuisse ag (inkl. CSS).

## 2. Erwägungen

### 2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

### 2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 23. Januar 2018 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 31. Januar 2018 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

### 2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich

folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

### 2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt.

Auf Basis betriebsindividueller Kosten- und Leistungsdaten und unter Einhaltung der einschlägigen Vorgaben gemäss Gesetzgebung und Rechtsprechung werden in einem ersten Schritt die benchmarking-relevanten Betriebskosten und, daraus abgeleitet, die benchmarking-relevanten Basispreise (Baserates) möglichst vieler Spitäler ermittelt. In einem zweiten Schritt ist, basierend auf den im ersten Schritt ermittelten benchmarking-relevanten Baserates, ein Benchmarking durchzuführen. Daraus resultiert eine Referenz-Baserate, an welcher sich die anderen Spitäler zu orientieren haben.

Die Kommission Vollzug KVG der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) führte mit den Daten 2015 von 89 Spitälern einen kostenbasierten Betriebsvergleich für das Tarifjahr 2017 durch. Der Kanton Solothurn verwendet für den Benchmark das 40. Perzentil (60% der Spitäler weisen einen höheren, 40% einen tieferen Benchmark aus), woraus ein Benchmark von 9'658.00 Franken resultiert.

Die beantragte Baserate von 8'930.00 Franken liegt um 728.00 Franken oder 7.5 % unter dem Benchmark der GDK.

### 2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Privatklinik Obach AG und die CSS haben sich auf einen Vertrag mit einer einigen können.

### 2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 31. Januar 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

## 2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Nachtrags zum Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der CSS ergibt folgendes Fazit:

- Die von der Privatklinik Obach AG und der CSS beantragte Baserate von 8'930.00 Franken liegt 7.5 % unter dem Benchmark der GDK.
- Mit Schreiben vom 31. Januar 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

- Die Privatklinik Obach AG und die CSS haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG).

Der zur Genehmigung eingereichte Nachtrag zum Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Nachtrag zum Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der CSS Krankenversicherung AG betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG mit einer Baserate von 8'930.00 Franken, gültig zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2018, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt (PB)

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

CSS Krankenversicherung AG, Einkaufsmanagement Leistungen, Tribtschenstrasse 21, Postfach  
2568, 6002 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern